

Windräder in Mademühlen sind rechtens

Gericht weist sechs Klagen ab

Driedorf-Mademühlen/ Gießen (jli). Die Windräder in Mademühlen dürfen stehen bleiben, die Genehmigungen waren rechtmäßig. Das hat das Verwaltungsgericht Gießen jetzt entschieden. Bürger aus der Gemeinde Driedorf hatten gegen die Lärmbelastung durch zwei Anlagen geklagt. Das Gericht wies gestern die sechs Klagen zurück. Allerdings sind die Urteile noch nicht rechtskräftig.

Die Bürger hatten sich laut Gericht gegen die immissions-schutzrechtliche Genehmigung zweier Windenergieanlagen gewandt: Die in der Genehmigung des Gießener Regierungspräsidiums zugelassene Geräuschbelastung durch die beiden Anlagen sei unzumutbar und überschreite die in ihren Wohngebieten zulässigen Höchstwerte. Auch hielten die Anlagen die durch die Genehmigung vorgegebenen Werte nicht ein. Außerdem sahen die Driedorfer das baurechtliche „Rücksichtnahmegebot“ verletzt. Denn von den Anlagen gehe auch eine optisch Beeinträchtigung aus, die Rotorblätter wirkten

wie ein Blickfang wirkten und verursachten zeitweise Schattenwurf auf den Grundstücken.

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen stellte gestern in ihren Urteilen fest, dass Rechte der Kläger durch die Genehmigung der - bereits errichteten - Windkraftanlagen nicht verletzt würden. Soweit die Kläger die optisch bedrückende Wirkung der Anlagen ins Feld geführt hatten, verwies die Kammer auf die bereits im Eilverfahren (Beschluss vom 3. Februar) erfolgten Ausführungen: Eine erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen sei angesichts deren Entfernung zu den Grundstücken nicht gegeben.

Auch die Rüge der Kläger, die in ihren Wohngebieten zulässige Lärmimmission würde überschritten, führte gestern nicht zum Erfolg. Die Genehmigung des Regierungspräsidiums stelle sicher, dass die Immissionsvorschriften eingehalten würden.

Die Kammer bestätigte damit die bereits im Eilverfahren dargelegte rechtliche Auffassung. Demnach seien durch die Genehmigung die nach der TA Lärm

(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm; eine Verwaltungsvorschrift zum Immissionsschutz-Gesetz) einzuhaltenden Grenzwerte vorgegeben worden.

In den Wohngebieten der Kläger seien somit nachts 40 beziehungsweise 45 Dezibel Lärmimmissionen zulässig. Zum Vergleich: Vogelgezwitscher bringt es auf 50 Dezibel, ein Staubsauger in etwa einem Meter Entfernung sorgt für 70 Dezibel, eine Motorsäge für 110. Ob die Windräder jedoch die in der Genehmigung festgesetzten Lärmgrenzwerte überschreiten, sei eine Frage der Vollziehung des angefochtenen Bescheides aber nicht Gegenstand der Klageverfahren, urteilte das Gericht.

Die Einhaltung der vorgegebenen Lärmgrenzwerte müssten die zuständigen Behörden überwachen. Die Urteile sind aber noch nicht rechtskräftig. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Entscheidungsgründe können die Beteiligten die Zulassung der Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel beantragen.

Kommentare (1)

Wenn es sich der Verfasser dieses Berichtes schon nicht verkneifen kann, die Lärmbelastung von Windkraftanlagen mit Vogelgeschwitscher und Staubsaugergeräuschen zu vergleichen, dann wäre dieses journalistisch noch vertretbar gewesen, wenn er oder sie den entsprechenden Emissionswert von diesen industriellen Anlagen in einem Meter Entfernung genannt hätte.

Dieser liegt bei 104 Dezibel !!!, also nahe der von Ihnen genannten Motorsäge !! Also, alles eine Sache des "Betrachtungswinkels" oder sollte man Entfernung sagen?

Ansonsten ist dieser Zwischensatz als Hohn und Spott gegenüber den betroffenen Bürgern zu werten und zeigt einmal mehr, dass Personen, die nicht betroffen sind, "weise, klug und manipulierend" berichten können.

von Rational am 01.04.2012 14:33 Uhr